

Amtliche Bekanntmachung des Kreisausschusses

Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Kernstadt Braunfels an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434) wird bestimmt, dass Verkaufsstellen in bestimmten Bereichen der Kernstadt Braunfels an bestimmten Sonn- und Feiertagen im Jahr 2021 für die Abgabe von

- Reisebedarf,
 - Sportartikeln,
 - Devotionalien,
 - Waren, die für die Stadt Braunfels kennzeichnend sind und
 - Gegenständen des touristischen Bedarfs
- geöffnet sein dürfen.

Zeitlicher Geltungsbereich

An folgenden Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsstellen geöffnet sein:

14. und 21. März,
4., 11., 18. und 25. April,
1., 2., 9., 13. 23., und 30. Mai,
3., 6., 13., 20., und 27. Juni,
4, 11., 18. und 25. Juli,
1., 8., 15., 22. und 29. August,
5., 12. und 19. September,
3., 10., 17., 24. und 31. Oktober,
14., 21. und 28. November,
5., 12. und 19. Dezember,

jeweils in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird auf folgende Straßen, Wege und Plätze beschränkt:

Am Kurpark, Am Mühlberg, Belzgasse, Berliner Straße, Borngasse, Burgweg, Fürst-Ferdinand-Straße, Gartenstraße, Gebrüder-Wahl-Straße, Gerichtsstraße, Grabenstraße, Hubertusstraße, In den Anlagen, Jahnstraße, Kaiser-Friedrich-Straße, Kastanienallee, Käutchesweg, Kirschenhohl, Marktplatz, Obermühle, Pestalozzistraße, Poststraße, Schloßstrasse, Schütt, Solmser Straße, St. Georger Berg, Unterer Burgweg, Weilburger

Straße, Wetzlarer Straße (Teilstück von der Kaiser-Friedrich-Straße kommend bis Kreuzungsbereich Berliner Straße)

Hinweis auf Grund der Corona-Pandemie:

Bestimmungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, nach der beispielsweise Verkaufsstätten geschlossen sein müssen, gehen der oben getroffenen räumlich und inhaltlich beschränkten Freigabe der Ladenöffnung vor. Das heißt, Verkaufsstellen, die auf Grund der Corona-Bestimmungen geschlossen sein müssen, dürfen auch dann nicht öffnen, wenn sie unter diese Freigabe-Entscheidung fallen.

35576 Wetzlar, den 18. Februar 2021

der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises
- Abteilung Aufsichts- u. Kreisordnungsbehörden -

i. V. Jochem, Verwaltungsobererrat